



Niedersachsen



Niedersächsisches
Landesamt
für Verbraucherschutz

Equidenpass

Informationen zu Rückgabe und Entwertung

1. Vorschrift zur Übergabe des Equidenpasses durch den Tierhalter bei Entsorgung des Pferdes über einen beauftragten Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte

- Der Equidenpass ist vom Tierhalter gemäß § 44b Absatz 1, Satz 2 Nr. 1 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) bei Abholung des Pferdes an den beauftragten Betreiber des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte (VTN) (Tierkörperbeseitigungsanstalt) zu übergeben.
- Der Equidenpass ist dann (vom VTN) der für den jeweiligen VTN zuständigen Veterinärbehörde zukommen zu lassen (§44b, Satz 2, Nr. 1 ViehVerkV).
- Die zuständige Behörde hat den Equidenpass ungültig zu machen. Dies kann entweder mit einem fälschungssicheren Stempel geschehen oder indem ein Loch (nicht kleiner als ein Standard-Locher) durch alle Seiten gestanzt wird (gemäß VO(EU) 2015/262, Kap. VII, Artikel 34, Nr. 1b).
- Die Rücksendung des Equidenpasses hat an die Ausstellungs- oder Aktualisierungsstelle zu erfolgen (§44b, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2b ViehVerkV).
- Falls keine Kontaktstelle einer Ausstellungsstelle eines anderen Mitgliedstaates eingerichtet ist, muss der Equidenpass direkt an die Ausstellungsstelle des anderen Mitgliedsstaates versendet werden (§44b, Abs. 1, Nr. 2 → der Equidenpass muss an die Ausstellungsstelle bzw. Aktualisierungsstelle zurückgesendet werden).

2. Vorgehen bei Abholung des Pferdes durch ein Krematorium

- Wird der Equide von einem Krematorium abgeholt, ist der Equidenpass vom Tierhalter gemäß Artikel 35 der Equidenpassverordnung (VO (EU) 2015/262) innerhalb von 30 Tagen an die Aktualisierungs- bzw. Ausstellungsstelle zurückzusenden.
- Der Equidenpass ist dabei vom Tierhalter ungültig zu machen und unter Angabe des Todesdatums des Equiden zurückzusenden.

3. Vorgehen bei Schlachtung des Pferdes

- Der Equidenpass kann direkt vom Schlachthofbetreiber unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden (Artikel 34, Nr. 1c) i) der VO(EU) 2015/262 → Zusendung einer Bescheinigung vom Schlachthofbetreiber (§44b, Abs. 2, Satz 2) (Datum Schlachtung,

Datum der Vernichtung des Equidenpasses) darüber an die Ausstellungsstelle, die Aktualisierungsstelle oder die Kontaktstelle.

oder

- Der Equidenpass kann entweder unter amtlicher Aufsicht oder durch die zuständige Behörde ungültig gemacht und an die Kontaktstelle oder die Aktualisierungsstelle zurückgegeben werden (Artikel 34, Nr. 1c) ii) der VO(EU) 2015/262).
- Die Versendung hat unverzüglich nach der Schlachtung stattzufinden gemäß § 44 b, Abs. 2, Nr. 2 ViehVerkV.

4. Vorgehen natürlicher Tod oder Verlust des Pferdes

- Der Tierhalter hat den Equidenpass ungültig zu machen (Lochen oder jede Seite mit fälschungssicherem Stempel mit „ungültig“ versehen) und unverzüglich (bei nicht in Artikel 24 genannter Todesursache oder Verlust) an die Ausstellungsstelle oder Aktualisierungsstelle zu senden (§44b, Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Artikel 35 der Equidenkennzeichnungsverordnung).
- Senden des Equidenpasses an die Ausstellungstelle (Abschnitt I Teil A des Equidenpasses) oder an die Aktualisierungsstelle (falls etwas aktualisiert wurde) → Abschnitt 1 Teil C des Equidenpasses.
- Nennung des Todesdatums des Pferdes.

5. Vorgehen im Fall der Tötung des Pferdes im Tierseuchenfall

- Der Tierhalter hat den Equidenpass unverzüglich nach der Tötung ungültig zu machen, dieses kann auch gemäß Artikel 34, Nr. 2b der VO(EU) 2015/262 durch die zuständige Behörde geschehen (Lochen, Stempel „ungültig“ auf jede Seite des Dokuments) (§ 44b, Abs. 3, Nr. 1 ViehVerkV).
- Der Equidenpass ist an die Ausstellungsstelle bzw. Aktualisierungsstelle zurück zu senden (§44b, Abs. 3, Nr. 2 ViehVerkV).
- Befindet sich die Ausstellungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat, so kann die Rücksendung an die Kontaktstelle des Mitgliedstaates erfolgen (§44b, Abs. 3 ViehVerkV).

Zusammenfassung für Pferdehalter

- Der Equidenpass ist **bei Abholung des Pferdes** an den beauftragten Betreiber des Verarbeitungsbetriebs für tierische Nebenprodukte auszuhändigen.
- Der **Schlachthof** darf den Equidenpass unter behördlicher Aufsicht vernichten, die Bescheinigung darüber muss an die Ausstellungsstelle zurückgesendet werden → Rücksendung des Equidenpasses nach dem Ungültigmachen oder Zusendung der Bescheinigung über das Ungültigmachen (Angabe des Schlachtdatums und Angabe des Datums der Passvernichtung) an die Ausstellungsstelle.
- Bei einer **Pferdetötung** im **Seuchenfall** hat der Halter oder die zuständige Behörde den Pass unverzüglich ungültig zu machen und mit Tötungsdatum der Ausstellungsstelle zuzusenden.
- **Natürlicher Tod/Verlust:** Der Halter hat den Pass ungültig zu machen und an die Ausstellungs- bzw. Aktualisierungsstelle zurückzusenden.
- **Krematorium:** Der Equidenpass ist vom Tierhalter ungültig zu machen und unter Angabe des Todesdatums des Equiden innerhalb von 30 Tagen an die Ausstellungsstelle oder die Aktualisierungsstelle zurückzusenden.

Kontakt: Dezernat31@laves.niedersachsen.de